



## Fall 5 – Schulgebet

Der 17jährige M besucht das D.-Gymnasium in Berlin-Wedding. Im November 2011 verrichtete er in der Pause zwischen zwei Unterrichtsstunden zusammen mit Mitschülern auf einem Flur des Schulgebäudes ein Gebet nach islamischem Ritus. Andere Schüler sahen zu.

Am folgenden Tag untersagte die Leiterin der Schule dem M die Verrichtung weiterer Gebete auf dem Schulgelände unter Verweis auf § 46 II 3 Schulgesetz Berlin. Dem Gebet des M stünden das staatliche Neutralitätsgebot, eine Gefahr der Störung des Schulfriedens, die negative Religionsfreiheit der anderen Schüler und das Erziehungsrecht von deren Eltern gegenüber.

Die Mitschüler des M hätten grundsätzlich einen Anspruch darauf, von Äußerungen eines Glaubens verschont zu bleiben, den sie nicht teilten. Das vom Grundgesetz gewährleistete Elternrecht verleihe zudem den Eltern die Befugnis, ihre Kinder von Glaubensäußerungen fernzuhalten, die sie als falsch oder schädlich ansähen

Schulen seien Orte weltanschaulicher und religiöser Neutralität. Da an der vom Kläger besuchten Schule eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Religionszugehörigkeit vertreten seien, könne der Schulfrieden gestört werden. In der Vergangenheit habe es eine Reihe von Konflikten zwischen Schülern verschiedener Religionen und Schülern mit unterschiedlicher Auffassung vom islamischen Glauben gegeben. Diese Konfliktsituation würde sich noch verschärfen, wenn dem Anliegen des Klägers Rechnung getragen würde. Die Schulleitung müsse in Betracht ziehen, dass mehrere Schülerinnen und Schüler derselben oder auch unterschiedlicher Religionszugehörigkeit ein Gebet während der unterrichtsfreien Zeit verrichten wollten; eine gegebenenfalls gebotene räumliche Trennung der Betenden würde bald die räumlichen Kapazitäten der Schule überfordern.

M macht geltend, dass Art. 4 II GG die ungestörte Religionsausübung auch während des Schulbesuchs gewährleiste, jedenfalls in der unterrichtsfreien Zeit. Er sei nach seinem Glauben darauf angewiesen, in einer der Schulpausen zu beten, da er sich an die vorgeschriebenen Gebetszeiten zu halten habe.

Abgesehen von dem Verbot durch die Schulleiterin im November 2007 sei es durch sein Beten zu keinen Konflikten mit dem Schulbetrieb gekommen; insbesondere hätten andere Schüler keinen Anstoß daran genommen. Er werbe nicht für seine religiöse Überzeugung und provoziere auch nicht. Wenn er in einer Schulpause bete, was etwa acht Minuten in Anspruch nehme, seien dem Schülerinnen und Schüler mit anderer religiöser Auffassung nicht unentziehbar ausgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage des M letztinstanzlich zurück. Hat die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde des M Aussicht auf Erfolg?

### *§ 46 III 2 SchulG Berlin*

*Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.*

Das BVerfG wird der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie zulässig und begründet ist.

## **A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

### **I. Zuständigkeit des BVerfGE**

Das BVerfGE ist gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG iVm. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG für Verfassungsbeschwerden zuständig.

### **II. Beschwerdefähigkeit**

Nach § 90 I BVerfGG kann "jedermann" Verfassungsbeschwerde erheben. Als natürliche Person ist M mithin beschwerdefähig.

Hinsichtlich der Prozessfähigkeit ist hier von der hinreichenden Einsichtsfähigkeit des noch minderjährigen M auszugehen. Außerdem empfiehlt sich bei der Frage der Prozessfähigkeit eine Orientierung an der materiellen Grundrechtsmündigkeit, die bei der Religionsfreiheit spätestens mit dem 14. Lebensjahr einsetzt (vgl. § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung).<sup>1</sup> M ist daher auch prozessfähig.

### **III. Beschwerdegegenstand**

Es müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Dies ist nach Art. 93 I Nr. 4a GG i.V.m. § 90 I BVerfGG jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt. Der Begriff der „öffentlichen Gewalt“ umfasst Maßnahmen aller grundrechtsgebundenen Gewalten i.S.v. Art. 1 III GG und ist daher weiter als derjenige in Art. 19 IV GG. Hier liegt ein letztinstanzliches verwaltungsgerichtliches Urteil als Akt der öffentlichen Gewalt (Judikative) vor. Dieses ist zulässiger Beschwerdegegenstand gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG.

### **IV. Beschwerdebefugnis**

Gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG müsste V behaupten, in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Dies wird einengend dahingehend ausgelegt, dass zumindest die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung bestehen muss.

An einer solchen könnte es vorliegend fehlen, wenn sich M als Schüler gegenüber der Schule überhaupt nicht auf Grundrechte berufen kann. Dies nahm die überkommene Lehre vom „**besonderen Gewaltverhältnis**“ an, nach der der Einzelne in der Schule, im Militär oder im Strafvollzug gleichsam zu einem Teil des Staates wurde, so dass er sich nicht mehr auf Grundrechte berufen können sollte.<sup>2</sup> Inzwischen ist jedoch geklärt, dass auch und gerade in diesen Institutionen die Grundrechte gelten.<sup>3</sup>

Eine Verletzung der Glaubensfreiheit des M durch das das Verbot bestätigende Urteil des BVerfGE erscheint daher zumindest als möglich. Als Adressat des Urteils ist M auch selbst und unmittelbar betroffen. Das rechtskräftige Urteil verpflichtet den M dauerhaft zur Unterlassung; somit ist er auch gegenwärtig betroffen. M ist damit beschwerdebefugt.

### **V. Erschöpfung des Rechtsweges und Subsidiarität**

Die nach § 90 II BVerfGE erforderliche Erschöpfung des Rechtsweges ist laut Sachverhalt gegeben. Da andere Möglichkeiten, die behauptete Grundrechtsverletzung aus der Welt zu schaffen, nicht

<sup>1</sup> Hufen, Staatsrecht II, § 22 Rn 18.

<sup>2</sup> Ebd., § 9 Rn 3.

<sup>3</sup> Seit BVerfGE 33, 1 (Strafgefangene).

ersichtlich sind, ist auch dem Grundsatz der Subsidiarität genüge getan.

## VI. Form, Frist

Das Schriftformerfordernis des § 23 I BVerfGG, die Begründungspflicht des § 92 BVerfGG sowie die einmonatige Einlegungsfrist nach § 93 I 1 BVerfGG müssen eingehalten werden.

**Zwischenergebnis:** Eine Verfassungsbeschwerde des V wäre bei Beachtung der Form-/Fristvorschriften zulässig.

## B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn M durch das Urteil des BVerwGE in seinem Grundrecht aus Art. 4 I, II GG verletzt wird, d.h. ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts vorliegt, der nicht gerechtfertigt werden kann.

### I. Schutzbereich

#### 1. persönlicher Schutzbereich

Art. 4 I, II GG ist ein „Jedermannsrecht“ und sein persönlicher Schutzbereich für M somit eröffnet.

#### 2. Sachlicher Schutzbereich

Art. 4 I GG schützt die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, während Art. 4 II GG sich auf die Religionsausübung bezieht. Beide Absätze werden jedoch zusammengefasst und als **einheitliches Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit** angesehen<sup>4</sup>.

Unter Religion wird allgemein ein Gedankensystem verstanden, dessen Aussagen transzendenter Art sind.<sup>5</sup>

Exkurs:

Der Begriff der Weltanschauung wird unterschiedlich definiert. Zum Teil wird darin ein Oberbegriff für religiöse und nichtreligiöse Sinnsysteme gesehen,<sup>6</sup> zum Teil wird der Begriff der Weltanschauung auch im Gegensatz zur Religion gesehen und auf diesseitige Sinnsysteme bezogen.<sup>7</sup> Da Religion und Weltanschauung jedoch im gleichen Umfang verfassungsrechtlich geschützt sind, kann eine genaue Abgrenzung dahinstehen. Der Glaube, der einer Religion oder Weltanschauung zugrunde liegt, kann daher definiert werden als die Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten.

Art. 4 GG schützt dabei zum einen den Glauben an sich, d.h. das „Haben“ einer bestimmten Glaubensüberzeugung (sog. **forum internum**). Zum anderen schützt Art. 4 I GG auch das sog. **forum externum**. Dazu gehören die glaubensbedingten Verhaltensweisen, die außerhalb des oben beschriebenen Bereichs liegen. Geschützt ist damit die Freiheit, einen Glauben zu bilden und zu haben, zu äußern und auch danach zu handeln oder für seinen Glauben zu werben.<sup>8</sup>

Zwar kann nicht jedes Verhalten einer Person nach deren subjektiver Bestimmung als Ausdruck einer besonders geschützten Glaubensfreiheit angesehen werden. Beansprucht der Einzelne ein Verhalten als Ausdruck seiner Glaubensfreiheit für sich, darf vielmehr bei der Würdigung das

<sup>4</sup> BVerfGE 24, 236(245).

<sup>5</sup> BVerwGE 90, 112(115); OVG Hamburg, NVwZ 95, 498(499); vgl. Mager in v. Münch/Kunig, GG, Rdnr. 14.

<sup>6</sup> so Morlok in Dreier, GG Art. 4 Rdnr. 43.

<sup>7</sup> so Mager in v. Münch/Kunig, Art. 4 GG Rdnr. 14 (5. Auflage 2000).

<sup>8</sup> Morlok in Dreier, GG, Art. 4 Rdnr. 32; BVerfGE 12, 1ff.

Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht außer Betracht bleiben. Es kommt darauf an, ob sich das Verhalten nach Gehalt und Erscheinung als Glaubensregel der jeweiligen Religionsgemeinschaft dem Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hinreichend plausibel zuordnen lässt.<sup>9</sup> Strittig ist, ob nur von der Religion *vorgeschriebenes* Handeln geschützt ist oder ob auch religiös motiviertes Handeln, welches nicht zwingend geboten ist, dem Schutzbereich unterfällt.

M hat hier hinreichend plausibel dargelegt, dass er das Gebet als Ausdruck seines Glaubens verrichten möchte und sich entsprechend der Zeiten in dem Gebetskalender dazu verpflichtet fühlt. Da er das Gebet nicht auf eine beliebige spätere Tageszeit verschieben kann, ohne mit den vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Zeiträumen in Konflikt zu kommen, ist er darauf angewiesen, ein Gebet schon während der Schulzeit zu verrichten. Da hier eine *Pflicht* in Rede steht, ist sein Verhalten auch von der engeren Interpretation der Religionsausübungsfreiheit umfasst, so dass es auf eine 'Streitentscheidung nicht ankommt.

Fraglich ist jedoch, ob der Schutzbereich des Art. 4 I, II GG auch die freie **Wahl des Ortes**, an dem der Kläger das Gebet verrichten möchte, umfasst. Denn die Glaubensausübungsfreiheit verschafft dem Einzelnen keinen Anspruch auf Zutritt zu ihm sonst nicht zugänglichen Räumen.

Anders als die kollektiv ausgeübte Versammlungsfreiheit schließt die Ausübung der Glaubensfreiheit als Recht des Einzelnen jedoch in der Regel keinen besonderen Raumbedarf ein, der typischerweise mit Belästigungen verbunden ist.<sup>10</sup> Als Individualgrundrecht steht sie dem Bürger überall dort zu, wo er sich jeweils befindet.<sup>11</sup>

Dies gilt besonders in der Schule, in deren organisatorischen Ablauf der schulpflichtige Schüler mehr oder weniger unfreiwillig eingebunden ist.

Aufgrund dieser Eingliederung in die Schule kann dem Schüler die Wahl von Zeit und Ort des Gebets nicht unter Hinweis darauf von vornherein verwehrt werden, die Schulverwaltung habe die überhaupt in Betracht kommenden Räume ausschließlich für eine andere Nutzung vorgesehen.<sup>12</sup>

Der Schutzbereich des Art. 4 I, II GG ist damit eröffnet.

## **II. Eingriff**

Das das Verbot bestätigende Urteil stellt einen Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit des M dar.

## **III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

Fraglich ist, ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Dies wäre der Fall, wenn sich der Eingriff im Rahmen der für das Grundrecht des Art. 4 GG geltenden Schrankenregelung hielte.

### **1. Einschränkung des Art. 4 I, II GG**

Fraglich ist, ob Art. 140 GG, 136 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) für die Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 einen Gesetzesvorbehalt normiert.

Dafür könnte sprechen, dass Art. 136 Abs. 1 WRV mittels Art. 140 GG vollwertiger Bestandteil des Grundgesetzes wurde. Nachdem Art. 136 Abs. 1 WRV nach seiner in der Weimarer Republik herrschenden Auslegung einen Gesetzesvorbehalt normiert, könnte der Verfassungsgeber durch die

<sup>9</sup>(BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 - BvR 1436/02 - BVerfGE 108, 282 <298 f.>).

<sup>10</sup> BVerwGE, Urteil v. 30.11.2011, Rn 23.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd, Rn 24.

Inkorporation in das GG deutlich zum Ausdruck gebracht haben, dass die Glaubensfreiheit des Art. 4 I, II GG diesem Gesetzesvorbehalt unterfallen soll.<sup>13</sup> Wenn allerdings Art. 4 GG selbst keinen Gesetzesvorbehalt normiert, so kann dem die Wertung entnommen werden, dass die Glaubensfreiheit schrankenlos gewährleistet werden soll.<sup>14</sup>

Obwohl Art. 4 I GG also seinem Wortlaut nach weder eine verfassungsunmittelbare Schranke noch einen Gesetzesvorbehalt normiert, kann das Recht auf Bekenntnisfreiheit nach allgemeiner Ansicht nicht völlig schrankenlos gewährleistet werden. Auch ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt gewährleistete Grundrechte enthalten daher sogenannte ungeschriebene, verfassungsimmanente Schranken(vorbehalte). Umstritten ist dabei lediglich, wie diese zu bestimmen sind.

Denkbar wäre, die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG anzuwenden<sup>15</sup>. Für eine Anwendung des Art. 5 Abs. 2 GG könnte angeführt werden, dass die Religionsfreiheiten ein spezielles Kommunikationsgrundrecht ist. Diese Auffassung übersieht jedoch, dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht nur die Kommunikation (*forum externum*), sondern auch das *forum internum* schützt und somit in seinem Schutzbereich über Aspekte der Kommunikation hinausgeht. Die systematische Stellung dieses Gesetzesvorbehalts macht im übrigen deutlich, dass er nur auf die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG anwendbar ist.

Teilweise wird vertreten, die Schrankentrias des Art. 2 Abs. 1 GG (Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz) sei auf alle Grundrechte anzuwenden<sup>16</sup>. Art. 2 Abs. 1 GG enthalte als allgemeines Freiheitsrecht auch die allgemeinen Schranken, die allen besonderen Freiheitsrechten zugrunde liegen. Gegen diese Ansicht spricht, dass der Verfassungsgesetzgeber die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte ersichtlich in stärkerem Maße schützen wollte als die durch einen Gesetzesvorbehalt eingeschränkten Grundrechte und das allgemeine Freiheitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG. Art. 4 GG enthält ein spezielles Grundrecht, das nicht den Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG unterliegt<sup>17</sup>.

Die heute ganz herrschende Meinung im Schrifttum folgt daher der nunmehr ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach nur *kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter* die Grundrechte immanent begrenzen können (sog. *immanente Schranken*). Da die Glaubensfreiheit – wie auch die anderen schrankenlos gewährleisteten Grundrechte - keinen Gesetzesvorbehalt enthielten, könnten ihre Grenzen weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Generalklausel bestimmt werden. Aus der Einheit der Verfassung ergebe sich aber, dass die durch sie gewährleisteten Grundrechte und Verfassungsgüter sich gegenseitig begrenzen müssten. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Die Grundrechte finden ihre Grenze daher in anderen Normen der Verfassung, mit denen sie kollidieren<sup>18</sup>. Art. 4 I, II GG ist mithin einschränkbar.

Damit die Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt nicht schwerer einschränkbar sind als die vorbehaltlosen Grundrechte, ist auch bei verfassungsimmanenten Schranken zu fordern, dass diese grundsätzlich in einer formell gesetzlichen Bestimmung konkretisiert werden. Ansonsten könnte die Verwaltung losgelöst vom Vorbehalt des Gesetzes in Grundrechte der Beteiligten unter Berufung auf Grundrechte Dritter eingreifen. Daher gebietet schon das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, dass auch bei schrankenlosen Grundrechten eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erforderlich ist<sup>19</sup>.

## 2. Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

<sup>13</sup> so Jarass in Jarass/Pieroth, GG Art. 4 Rdnr. 29 f. (8.Auflage 2006); anders jedoch BVerfGE 33, 23 (30); vgl. Pieroth/Schlink, Staatsrecht II, Rn. 536 (22.Auflage 2006).

<sup>14</sup> BVerfGE 33, 23 (31);

<sup>15</sup> Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 4 Rd.Ziff. 114.

<sup>16</sup> Maunz/ Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 2 Abs. 1 Rd.Ziff. 69-87.

<sup>17</sup> BVerfGE 52, 223 (246); Kunig in: v. Münch, Art. 4 Rd.Ziff. 53.

<sup>18</sup> BVerfGE 30, 173 (193) - Mephisto -; BVerfGE 28, 243 (261); Hesse, VerfR, Rd.Ziff. 312, 71; AK-GGLadeur, Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG, Rd. Ziff. 11 ff. m.w.N..

<sup>19</sup> vgl. Jarass/Pieroth, GG, Vorb. vor Art. 1 Rdnr. 40.

An der formellen wie der materiellen Verfassungsmäßigkeit des § 46 III 2 SchulG Berlin bestehen keine Zweifel.

### 3. Verfassungsmäßigkeit der Einzelentscheidung

#### a) Prüfungsmaßstab

Im Rahmen der Prüfung letztinstanzlicher Gerichtsurteile stellt sich die Frage nach dem Prüfungsmaßstab des BVerfG. Es geht insoweit um die Abgrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit zur einfachen Gerichtsbarkeit. Einerseits stellt nach dem Elfes-Urteil des BVerfG jedes fehlerhafte Urteil eine rügefähige Verletzung von Art. 2 I GG dar, weil es nicht mehr von der gesetzlichen Grundlage gedeckt ist. Jeder Gesetzesverstoß wäre danach auch ein Grundrechtsverstoß. Das wird jedoch der Verfassungsbeschwerde als außerordentlichem Rechtsbehelf nicht gerecht: Das BVerfG ist keine „Superrevisionsinstanz“. Es beschränkt sich daher auf die Überprüfung von Verletzungen „spezifischen Verfassungsrechts“ und prüft nicht, ob die Urteile mit einfachem Recht übereinstimmen; dies bleibt den Fachgerichten vorbehalten. Das BVerfG kontrolliert nur, ob Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und der Reichweite eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen (sog. Hecksche Formel).

#### b) Verkennung der Reichweite von Art. 4 I, II GG

Das auf die Generalklausel des § 46 II 3 SchulG gestützte Verbot ist nur verfassungsmäßig, wenn anderen Verfassungsgütern der Vorrang vor der Religionsfreiheit des M einzuräumen wäre bzw. ein schonender Ausgleich der widerstreitenden Rechtspositionen auf andere Weise nicht erreicht werden könnte.

#### aa) Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates

Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität.<sup>20</sup> Das Gebot des M wurde jedoch nicht von der Schulbehörde veranlasst, sondern beruht auf seiner eigenen Entscheidung. Daher duldet der Staat lediglich die Verrichtung des islamischen Gebets und macht sich das Bekenntnis zum islamischen Glauben nicht zu eigen. Eine Verletzung des Neutralitätsgebots kommt daher nicht in Betracht.

Anmerkung: Das Neutralitätsgebot verbietet, staatskirchliche Rechtsformen einzuführen, und untersagt, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren und Andersgläubige auszugrenzen. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Er darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren.<sup>21</sup>

#### bb) negative Religionsfreiheit

Die in Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Glaubensfreiheit umfasst auch die negative Glaubensfreiheit, also die Freiheit, keine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu haben oder eine solche abzulehnen,<sup>22</sup> sowie kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben.<sup>23</sup>

<sup>20</sup>BverwGE, Urteil v. 30.11.2011, Rn 35.

<sup>21</sup>Ebd., Rn 37, siehe aber vor allem auch das Kruzifix-Urteil des BVerfGE.

<sup>22</sup>BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2008 - 1 BvR 462/06 - BVerfGE 122, 89 <119>.

<sup>23</sup> BverwGE, Urteil v. 30.11.2011, Rn 28; vgl. BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - BVerfGE 108, 282 <301 f.>).

Auch die negative Glaubensfreiheit ist jedoch in erster Linie ein Abwehrrecht gegen den Staat. Der Staat darf keine Lage schaffen, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeit dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist.<sup>24</sup> Aus ihr lässt sich jedoch kein Anspruch herleiten, von fremden Glaubensbekundungen gänzlich verschont zu bleiben.

Auch in den teils beengten Räumlichkeiten einer Schule haben die anderen Schüler und Lehrer genügend Ausweichmöglichkeiten, wenn sie sich nicht mit religiösen Bekundungen anderer konfrontieren wollen. Die negative Religionsfreiheit als kollidierendes Grundrecht kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

### **cc) Erziehungsrecht**

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht. Dieses Grundrecht umfasst zusammen mit Art. 4 Abs. 1 GG das Recht zur Kindererziehung in weltanschaulicher und religiöser Hinsicht. Daher ist es zuvörderst Sache der Eltern, ihren Kindern diejenigen Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln, die sie für richtig halten.<sup>25</sup> Dem entspricht das Recht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern als falsch oder schädlich erscheinen.<sup>26</sup>

Was die Begegnung von Kindern mit religiösen Handlungen Dritter angeht, reicht das elterliche Erziehungsrecht aber nicht weiter als die negative Glaubensfreiheit der Kinder. Dementsprechend verleiht das Erziehungsrecht den Eltern nicht die Befugnis, ihre Kinder vor jeglicher Begegnung mit religiösen Handlungen Dritter zu schützen. Das Erziehungsrecht als ebenfalls gegen den Staat gerichtetes Grundrecht kann nur dann betroffen sein, wenn das Kind mit Verantwortung des Staates solchen Handlungen unausweichlich ausgesetzt ist.<sup>27</sup> Dies ist hier aber, wie gerade gesehen, nicht der Fall, so auch insoweit kollidierendes Verfassungsrecht nicht betroffen ist.

### **dd) Schulfrieden**

Die Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags, welcher in Art. 7 I GG festgeschrieben ist, setzt voraus, dass der Schulfrieden gewahrt ist.<sup>28</sup> Damit ist ein Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung gemeint, der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann.<sup>29</sup>

Vorliegend nutzt M nur die Unterrichtspause zu seinem Gebet, so dass der ordnungsgemäße Unterrichtsablauf in dieser Hinsicht nicht beeinträchtigt wurde.

Allerdings verweist die Schulleitung generell auf religiöse bzw. interkulturelle Konflikte an der Schule, die in der Vergangenheit häufiger aufgetreten seien. Diese Konfliktlage würde sich weiter verschärfen, sollte dem Anliegen des M Rechnung getragen werden.

Damit ist hier ein konkurrierendes Verfassungsgut betroffen, welches eine Einschränkung der vorbehaltlos gewährleisteten Religionsfreiheit auf Grundlage des § 46 III 2 SchulG Berlin zu rechtfertigen vermag.

---

<sup>24</sup>BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 1995 - 1 BvR 1087/91 - BVerfGE 93, 1 <16>.

<sup>25</sup>BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 1995 - 1 BvR 1087/91 - BVerfGE 93, 1 <17>.

<sup>26</sup>BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - BVerfGE 108, 282 <301>.

<sup>27</sup> BverwGE, Urteil v. 30.11.2011, Rn 33.

<sup>28</sup> Ebd., Rn 42; vgl. BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 - BVerfGE 108, 282 <303>.

<sup>29</sup> BverwGE, Urteil vom 30.11.2011, Rn 42.

Beide Verfassungsgüter müssten jedoch in einen schonenden Ausgleich (**praktische Konkordanz**) miteinander gebracht worden sein, die Einschränkung der Religionsfreiheit des M müsste also **verhältnismäßig** gewesen sein.

(1) Fraglich ist bereits, ob das Untersagen des Gebets überhaupt **geeignet** zur Wahrung des Schulfriedens ist oder ob ein Verbot nicht vielmehr die Konflikte zusätzlich anheizt und den ohnehin schon brüchigen Schulfrieden weiter gefährdet. Ausgeschieden werden auf dieser Prüfungsstufe jedoch nur evident ungeeignete Mittel. Die Beurteilung der Schulleitung, den Schulfrieden auf diese Weise befördern zu können, scheint jedenfalls nicht evident unrichtig, so dass diese hier zugrunde gelegt werden kann.

(2) Weiterhin müsste das gewählte Mittel **erforderlich** sein. Als milderes Mittel käme hier zunächst in Betracht, dem M einen leeren Klassenraum zur Verfügung zu stellen, so dass er sein Gebet verrichten könnte, ohne die Aufmerksamkeit der Mitschüler zu erregen. Nach Auskunft der Schulleitung würde dies jedoch schon bald die räumlichen Kapazitäten der Schule sprengen, da mit weiteren Anträgen zu rechnen sei.

Als milderes Mittel ist des weiteren an erzieherische Methoden zu denken, um die entstandenen Konflikte zu bewältigen. Gemäß § 3 III Nr. 3 des Schulgesetzes des Landes Berlin sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, *die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten.*

Ein Verbot des Gebets kommt daher nur in Frage, wenn sich erzieherische Mittel als gänzlich ungeeignet erwiesen haben. Aus dem Sachverhalt lässt sich nicht entnehmen, ob sich die Situation an der Schule bereits derart zugespitzt hat. Die Erforderlichkeit wird daher hier unterstellt.

(3) Das Verbot müsste schließlich **angemessen** sein. M bringt vor, dass er mit seinem Gebet weder provozieren noch stören wolle und dass andere auch keinen Anstoß daran nahmen. Zwar widerspricht die Schulleitung insoweit, dass das Gebet des M die konfliktgeladene Stimmung wenigstens objektiv verschärft habe. Doch selbst die Schulleitung behauptet nicht, dass M selber in irgendwelche Störungen verwickelt war, sondern nur, dass das Gebet *zum Anlass* für weitere Störungen herhielt. Dies kann jedoch zu einem Vorgehen gegen denjenigen, der von seinem Grundrecht in legitimer Weise Gebrauch macht, nicht berechtigen.<sup>30</sup>

Die *Tragweite des Grundrechts der Religionsfreiheit wird daher grundsätzlich verkannt*, wenn derjenige, der von ihm Gebrauch machen will, dies verwehrt wird, weil andere dies zum Anlass für den Schulfrieden störende Verhaltensweisen nehmen.<sup>31</sup> Das Verbot des Schulgebets gegenüber M ist damit unverhältnismäßig.

**IV. Zwischenergebnis:** Die Verfassungsbeschwerde des M ist begründet.

**C. Gesamtergebnis:** Die Verfassungsbeschwerde ist zwar zulässig und begründet.

---

<sup>30</sup> Ähnlich VG Berlin, Urteil vom 29.09.2009; a.A. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.03.2010 und BverwGE, Urteil vom 30.11.2011, Rn 60 f..

<sup>31</sup> So gilt auch in Bezug auf die Versammlungsfreiheit, dass die Ausgangsversammlung nicht untersagt werden darf, wenn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit von der Gegendemonstration ausgeht, es sei denn, es liegen die engen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes vor.